

Lesesatzung
der Ortsgemeinde Ramberg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 25. Januar 1988 mit eingearbeiteter Änderung vom 12.02.1993 und 17.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1 S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§2

Festsetzung der Gebietszone

Das gesamte Gemeindegebiet ist eine Gebietszone.

§3

Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 1.329,36 EUR festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.Juli 1987 in Kraft.

Ramberg, den 25. Januar 1988

Schwarzmann
(Ortsbürgermeister)